



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

22. Dezember 2010
Seite 1 von 2

An alle Grundschulen

Aktenzeichen:
511
bei Antwort bitte angeben

Im Vierten Schulrechtsänderungsgesetz ist § 49 Absatz 2 des Schulgesetzes neu gefasst worden (vgl. Schulmail vom 16.12.2010). Demzufolge können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in die Zeugnisse aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf.

Auskunft erteilt:
Ralph Fleischhauer

Telefon 0211 5867-3464
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de

Den Grundschulen empfehle ich, auch in Zukunft in die Zeugnisse der Klassen 1 und 2 sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 3 Beschreibungen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufzunehmen, wie dies auch bisher in der AO-GS (§ 6) bestimmt war. Diese Praxis hat sich in vielen Jahren bewährt, ist allen Beteiligten vertraut und damit eine wesentliche Grundlage der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Grundschule. Die in den Zeugnissen der einzelnen Grundschulen enthaltenen Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten wurden i.d.R. schon seit langem nach abgestimmten Grundsätzen innerhalb einer Schule einheitlich formuliert.

Nunmehr steht diese Praxis unter dem Zustimmungsvorbehalt der Schulkonferenzen vor Ort, die dazu noch einen förmlichen Beschluss fassen müssen. Ohne diesen förmlichen Beschluss können auch in den Grundschulen keine Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in die Zeugnisse aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die Zeugnisse in der dritten Klasse im Februar 2011 wäre ein solcher Beschluss auch im Verfahren nach § 67 Absatz 4 Schulgesetz möglich („Eilausschuss“), ein Zusammenkommen der gesamten Schulkonferenz wäre in diesem Fall nicht zwingend erforderlich.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

§ 67 Abs. 4 SchulG: *In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Ent-*

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

scheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Seite 2 von 2

Dabei würde es ausreichen, als Grundsatz zu beschließen, dass die bisher in § 6 Abs. 3 AO-GS geregelte Praxis bis auf weiteres beibehalten werden soll.

Mögliche, darüber hinausgehende Präzisierungen in den Grundsätzen zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens können im Rahmen der Schulentwicklungsarbeit von der Schulkonferenz auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beraten und beschlossen werden.

gez. Karin Paulsmeyer i.V. d. Sts